

Bescheid

Der 3. Senat der Übernahmekommission hat am 18. März 2002 unter dem Vorsitz von Dr. Winfried Braumann im Beisein der Mitglieder Hofrätin Dr. Birgit Langer (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ÜbG), Dkfm. R. Engelbert Wenckheim (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ÜbG) und RA Dr. Sieglinde Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 ÜbG) über den Antrag der B AG auf Verkürzung der Frist gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG für die Veröffentlichung des Angebots wie folgt entschieden:

Spruch

Die Frist gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG wird für die B AG betreffend das Angebot für die Aktien der Z AG auf 6 bis 9 Börsetage verkürzt. Der erste Tag der Veröffentlichungsfrist ist daher der ###.###.####.

Begründung

Am ###.###.#### hat die B AG (im Folgenden: die Bieterin) ein freiwilliges öffentliches Angebot nach § 4 ff ÜbG bei der Übernahmekommission angezeigt. Mit der Anzeige des Angebotes stellte die Bieterin den Antrag, die in § 11 Abs. 1 ÜbG vorgesehene Frist zwischen Anzeige des Angebots und Veröffentlichung desselben von 12 bis 15 Börsetage auf 6 bis 9 Börsetage zu verkürzen. Dadurch hätte die Antragstellerin die Möglichkeit, das Angebot bereits am ###.###.#### zu veröffentlichen.

Zweck der Frist von mindestens zwölf Börsetagen zwischen Anzeige des Angebots und dessen Veröffentlichung ist es, der Übernahmekommission genügend Zeit für die ihr obliegende Prüfung der Angebotsunterlage zu geben; dies ergibt sich auch aus den Materialien zu § 11 ÜbG (1276 BlgNR 20. GP).

Im vorliegenden Fall hat der 3. Senat der Übernahmekommission die Prüfung der Angebotsunterlagen am ###.###.#### abgeschlossen. Dies ist auf die bereits bei Anzeige des Angebotes vorgelegten Unterlagen und den der Anzeige vorausgehenden intensiven Kontakt zwischen den Vertretern der Bieterin und der Übernahmekommission zurückzuführen. Dadurch konnten die rechtlich relevanten Fragen bereits in einem frühen Stadium gelöst oder zumindest identifiziert werden. Zudem waren Fragen des Mindestpreises nach § 26 ÜbG vom Senat nicht zu prüfen, weil es sich um ein freiwilliges Angebot handelt. Daher ist der Antrag der Bieterin auf Verkürzung zu bewilligen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides erhoben werden muß und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist. Spätestens bei Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,-- zu entrichten.

Wien, den 18. März 2002

Dr. Winfried Braumann
Für den 3. Senat der Übernahmekommission